

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG)

Erstanzeige Änderungsanzeige Posteingang

Stadt Löbnitz Gemeindekennzahl: 14521370 Telefon: 03771 557530
 Marktplatz 1 Fax: 03771 5575 68
 08294 Löbnitz

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Abgabe von Speisen und/oder Getränken aus besonderem Anlass) **ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang)** dem SG Gewerbe der Stadtverwaltung Löbnitz unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen. Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zur anzeigenden Person (natürliche Person)

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ Ort)

Angaben zur anzeigenden Person (Juristische Person/ Verein)

Bezeichnung juristische Person oder nichtrechtsfähiger Verein Handels-/Vereinsregister-Nr. / Amtsgericht

Zustellanschrift der juristischen Person/Verein

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Besonderer Anlass (z.B. Volksfest, Tanz-/Musikveranstaltung, Sportfest)

Veranstalter des besonderen Anlasses (Name, Anschrift, Ruf-Nr.)

Zeitraum Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung

Ort des vorübergehenden Betriebes (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Anschrift)	Freifläche / Größe m ²
	Festzelt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Tanzveranstaltung/musikalische Darbietung <input type="checkbox"/> Ja.. <input type="checkbox"/> Nein

Eigentümer	Zustimmung liegt vor <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
------------	---

Verabreichung von Speisen nichtalkoholischen Getränken alkoholischen Getränken

Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung der Anzeige erwünscht Ja Nein

Datum/Unterschrift des Anzeigenden	<input type="checkbox"/> Anzeige entgegengenommen <input type="checkbox"/> Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. a SächsGastG bescheinigt Löbnitz, den
------------------------------------	---

Hinweise: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, zum Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, der Finanzbehörde und der Zollverwaltung übermittelt. Diese Anzeige befreit nicht von event. erforderlichen sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen.